Satzung des Tanzsportclub Crucenia e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.3.2016 (Eintrag Vereinsregister 08.04.2016)



Inhalt

Α.	Allgemeines	2
	§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr:	2
	§ 2 Zweck des Vereins	2
	§ 3 Gemeinnützigkeit	2
	§ 4 Verbandsmitgliedschaften	2
В.	Vereinsmitgliedschaft	3
	§ 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft	3
	§ 6 Arten der Mitgliedschaft	
	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
	§ 8 Ausschluss aus dem Verein	
	§ 9 Beiträge, Gebühren, Arbeitsleitungen, Beitragseinzug	4
	§ 10 Rechte und Pflichten	
C.	Vereinsorgane	. 5
С.	§ 11 Vereinsorgane	
	§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	
	§ 13 Mitgliederversammlung	
	§ 14 Vorstand	
	§ 15 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder	
	§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes	
	§ 17 Vereinsjugend	
	§ 18 Kassenprüfer	
	§ 19 Vereinsordnungen	
	§ 20 Datenschutz im Verein	
	3 20 Datenschutz IIII Verein	с
D.	Schlussbestimmungen	
	§ 21 Auflösung	
	§ 22 Gültigkeit dieser Satzung	8

A. Allgemeines

Der Satzungstext ist aus Gründen der Vereinfachung in der maskulinen Ausdrucksweise formuliert. Er gilt stets für Personen beiderlei Geschlechts.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr:

- 1.1 Der Verein führt den Namen TANZSPORTCLUB CRUCENIA e.V. und hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist am 04. April 1979 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer VR 935 eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bad Kreuznach.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsportes, des Sportes allgemein und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, sowie die Durchführung von Breiten-, Gesundheits-, und Integrationssportgruppen
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen, übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen Sportgemeinschaften
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen entgegen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV) im DOSB
- 4.2 Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP) im LSB und DTV, sowie angeschlossenen Verbände
- 4.3 Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.
- 4.4 Sportbund Rheinland

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- 5.1 Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden aufzukommen.
- 5.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern
- 6.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Sportbetrieb teilnehmen können.
- 6.3 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geldbeiträge oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Mitgliederversammlungen steht Ihnen ein Stimmrecht zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Tod, Auflösung des Vereins.
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 7.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 8.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 8.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Schriftform samt Begründung zuzuleiten mit Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 8.5 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8.6 Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen, Beitragseinzug

- 9.1 Aufnahme-, Bearbeitungs- und Mahngebühren, Beiträge, Arbeitsleistungen und Sonderzahlungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des TSC Crucenia e.V. geregelt. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beitrags- und Gebührenordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 9.2 Beitragsanpassungen sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und von ihr zu beschließen.
- 9.3 Für besondere Angebote legt der Vorstand die Gebühren und Beiträge fest.
- 9.4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden unter Angabe der Gläubiger ID des jeweiligen Kontos des TSC Crucenia e.V. und der Mandatsreferenz eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag zur Deckung des damit verbundenen Mehraufwands. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- 9.5 Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Ablösebeträge für nicht erbrachte Dienstpflichten keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehungen sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- 9.6 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.
- 9.7 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden oder Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 9.8 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu nutzen.
- 10.2 Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.
 - b) sich nicht unsportlich zu verhalten und nicht das Ansehen des TSC Crucenia e.V. zu schädigen.
 - c) die in der Beitragsordnung festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht auch nach der Kündigung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fort. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Abgeltungsbeträge für nicht erbrachte Dienstpflichten durch Deckung seines bezogenen Kontos Sorge zu tragen,
 - b) Änderungen wie Postanschrift, Telefonnummer, Email Adresse und Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
- 10.3 Aktive Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsleistungen verpflichtet. Art, Umfang und Abgeltung nicht erbrachter Dienstpflichten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt.
- 10.4 Für die Mitglieder gelten außer dieser Satzung alle Ordnungen gem. § 19 (Vereinsordnungen)
- 10.5 Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können ihre Mitgliederrechte im Verein mit Zustimmung Ihre gesetzlichen Vertreter persönlich ausüben. Sie sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

C. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Jugendversammlung.

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 12.1 Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 12.3 Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 12.4 Im Übrigen haben die Mitglieder, Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 12.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 12.6 Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfberichte
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Bestätigung des Jugendwarts
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschluss des Haushaltsplans
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
 - g) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
- 13.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens zum Ende des ersten Halbjahres, statt.
- 13.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, in Textform (Papierform oder durch elektronische Medien) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 13.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 13.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Sollte auch kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein, bestimmt die Versammlungen einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 13.8 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes schriftlich erfolgen, wenn diesem Antrag mindestens 25% der anwesenden Mitglieder zustimmen. Für die schriftliche Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu berufen, der die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie das Ergebnis feststellt.
- 13.9 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13.11 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 13.12 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Vorstand

- 14.1 Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und dem erweiterten Vorstand.
- 14.2 Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 14.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Sportwart, Pressewart, Jugendwart, Turnierwart, Mitgliederverwaltungswart und bis zu 7 weiteren Beisitzern. Näheres beschreibt die Geschäftsordnung.
- 14.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste- oder zweite Vorsitzende und drei weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters in der Reihenfolge des § 14.2. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, per Mail oder per Telefonkonferenz gefasst werden. Dieser Verfahrensweise müssen ¾ der Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 15 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- 15.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 15.2 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 15.3 Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Wahlperiode. Jedes Mitglied des Vorstands kann vorzeitig von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Nachfolgers abberufen werden. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bestimmt der Vorstand, welches Mitglied die Geschäfte kommissarisch bis Ende der Wahlperiode und Neuwahl durch die Mitgliederversammlung führt.
- 15.4 Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstandes ist von der Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein grob fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes vor.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstands

- 16.1 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- 16.2 Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge. Er berichtet bei der jährlichen Mitgliederversammlung über die geschäftliche und sportliche Situation des Vereins und gibt einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des folgenden Geschäftsjahres ab.
- 16.3 Der Vorstand kann Mitglieder oder andere Personen als Beauftragte für Ausschüsse, Projekt-, Sonder-, und Fachaufgaben, sowie für fest beschriebene Tätigkeiten benennen. Der zeitliche Rahmen richtet sich nach Aufgabe und Tätigkeit.
- 16.4 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 16.5 Beschlussfähigkeit des Vorstands siehe \$ 14.4
- 16.6 Weitere Einzelheiten werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Vereinsjugend

- 17.1 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 17.2 Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung, der Jugendwart und der Jugendsprecher.
- 17.3 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie wird vom Jugendwart einberufen und geleitet. Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und den Jugendwart.
- 17.4 Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher auf die Dauer von zwei Jahre. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben Er ist Vertrauensperson der Jugend und unterstützt den Jugendwart nachhaltig bei seiner Arbeit. Der Jugendwart ist Mitglied im Vorstand und wird über die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 17.5 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 17.6 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Kassenprüfer

- 18.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Vorstand angehören dürfen. Die Wahl eines dritten Ersatz-Kassenprüfers ist möglich.
- 18.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- 18.3 Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- 18.4 Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich und satzungsgemäß verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.
- 18.5 Die Kassenprüfung umfasst die satzungsgemäße Prüfung, nicht aber Steuerprüfungen im Sinne der AO.

§ 19 Vereinsordnungen

- 19.1 Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt durch Beschluss eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen.
- 19.2 Die Jugendversammlung ist ermächtigt durch Beschluss eine Jugendordnung zu erlassen
- 19.3 Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss eine Finanzordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung und Hausordnung zu erlassen.
- 19.4 Für alle Mitglieder des Vereins sind die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. -DTV- und die Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
- 19.4 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Datenschutz im Verein

- 20.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 20.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und zur Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 20.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 21.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 21.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
- 21.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübung (Tanzen, Sport) im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- 21.5 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- 22.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2016 beschlossen.
- 22.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister zum 08.04.2016 in Kraft.
- 22.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.